

Revision des Datenschutzgesetzes

Das Recht, alleine gelassen zu werden, ist in Gefahr

GASTKOMMENTAR / von Bruno Baeriswyl / 7.6.2017, 05:44 Uhr

Die informationelle Selbstbestimmung lässt sich in vielen Bereichen kaum mehr wahrnehmen: So sind beispielsweise die Datenflüsse bei der Nutzung eines Smartphones völlig intransparent und Risiken für die Privatsphäre für den Einzelnen nicht abschätzbar.

Am Ende des vorletzten Jahrhunderts haben sich zwei amerikanische Bundesrichter, Samuel D. Warren und Louis D. Brandeis, nach der zwielichtigen Erfahrung, dass Fotografen nicht davor zurückschreckten, mit Leitern ausgerüstet über die Hecke hinweg die Hochzeitsparty einer ihrer Töchter zu fotografieren, erstmals Gedanken zum Recht auf Privatsphäre gemacht. In der «[Harvard Law Review](#)» (1890) beschrieben sie «the right to be let alone» als Ausdruck einer selbstbestimmten Lebensweise in einer liberalen Gesellschaft.

Der Schutz der Privatsphäre als Teil der persönlichen Freiheit war bald anerkanntes Recht, sowohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Doch in den 1960er Jahren schien dieses Recht ernsthaft gefährdet, als staatliche Grosscomputer automatisiert Daten über die Bürgerinnen und Bürger zu erfassen begannen. Um den Schutz der Privatsphäre angesichts dieser Bedrohung durch die Technologie zu gewährleisten, entstanden in Europa die ersten Konzepte für Datenschutzgesetze. Sie sollten primär dem Staat Rahmenbedingungen vorgeben, wie er mit den Daten seiner Bürgerinnen und Bürger umzugehen hat. Bekanntlich ging es bis ins Jahr 1992, bis die Schweiz ihr eigenes Bundesgesetz über den Datenschutz verabschiedete.



Ethik-Ausschuss für Big Data

Datenschutz allein reicht nicht aus

von Matthias Sander / 21.4.2016, 05:30

Bis heute hat sich diese Gesetzgebung wenig verändert, obwohl die technologische Entwicklung und damit der Umfang der Datenbearbeitungen ganz neue Dimensionen angenommen hat. Die Rechtsprechung hat dagegen den Schutz der Privatsphäre um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergänzt. Während der Schutz der Privatsphäre gegenüber dem Staat als Garant der Freiheit steht, sollen mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung die Persönlichkeitsrechte und die Selbstbestimmungen über die eigenen Daten im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld gestärkt werden. Als Technikfolgenrecht will der Datenschutz nach wie vor nichts anderes als die Wahrung der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

**Das Vertrauen in die digitale Wirtschaft
braucht Mechanismen, die den Schutz
der Privatsphäre und die
informationelle Selbstbestimmung
präventiv gewährleisten.**

Vor kurzem ist die Vernehmlassungsfrist für eine Totalrevision des Datenschutzgesetzes abgelaufen. Angesichts der Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft scheint sich eine Revision aufzudrängen. Tatsächlich ist eine Weichenstellung beim Datenschutz notwendig. Im staatlichen Umfeld ist der Schutz der Privatsphäre durch das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für jeden Eingriff in die Freiheitsrechte demokratisch legitimiert und transparent.

Doch die informationelle Selbstbestimmung lässt sich in den übrigen Bereichen kaum mehr wahrnehmen: So sind beispielsweise die Datenflüsse bei der Nutzung eines Smartphones völlig intransparent und Risiken für die Privatsphäre für den Einzelnen nicht abschätzbar. Trotzdem hat er nur die Wahl, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren und damit seine Zustimmung zur Datenbearbeitung zu geben. Wie lange werden Bürgerinnen und Bürger aber (noch) Vertrauen haben in diese Art und Weise der Datenbearbeitungen?



Datenschutzgesetz in Revision

Update für den Datenschutz

von Jan Flückiger, Bern / 21.12.2016, 20:43

Es ist deshalb dringend erforderlich, dass die Weichen richtig gestellt werden. Das Vertrauen in die digitale Wirtschaft braucht Mechanismen, die den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung präventiv gewährleisten. In diesem Sinne sind Massnahmen zu fördern, die Datenbearbeitungen für betroffene Personen transparenter machen, wie Informationspflichten des Datenbearbeiters oder Mitwirkungsrechte für die betroffenen Personen. Dazu gehören auch entsprechende Kontrollrechte, um die missbräuchliche Verwendung von Personendaten ahnden zu können.

Die Fahrt geht in Richtung umfassender Digitalisierung. Wer sich diesem Fahrtwind beim Datenschutz entgegenstellt, stellt auch gleichzeitig ein fundamentales Recht in unserer Gesellschaft infrage: das Recht, alleine gelassen zu werden.

Bruno Baeriswyl ist Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich.

Technologische Aufklärung

Mündigkeit und Datenschutz

GASTKOMMENTAR von Thomas Damberger / 1.3.2017, 05:47

Es herrscht ein zunehmender Druck, sich den Möglichkeiten des Digitalen zu öffnen und keinesfalls zu verweigern, wenn man denn den Anschluss nicht verlieren will. Wer aber hat Interesse an dieser teuflischen Eile?

Recht auf eigene Daten

Willkommen in der digitalen Diktatur

GASTKOMMENTAR von Milosz Matuschek / 25.12.2016, 05:30

Das Netz ist ein Nacktscanner der Persönlichkeit. Es ist an der Zeit, über die Fremdnutzung unserer eigenen Daten nachzudenken.

Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)